

01/BV/746/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Marktsatzung der Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsrecht <i>Verfasser:</i> Juliana Quost	<i>Datum</i> 18.04.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	10.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	06.06.2023	Ö

Sachverhalt

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Altentreptow musste inhaltlich überarbeitet werden. Die Satzung entsprach nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen in Bezug auf die Händler, die Höhe der zu erhebenden Gebühr und der Sicherheitsbestimmungen.

Des Weiteren wurde u.a. der Weihnachtsmarkt des letzten Jahres sehr gut angenommen und soll auch zukünftig weiter durchgeführt werden. Auch weitere Veranstaltungen im Rahmen eines Marktes gemäß § 68 Gewerbeordnung sind für die Zukunft angedacht.

Um sowohl für den Wochenmarkt, als auch für die anderen Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Altentreptow gleiche Voraussetzungen zu schaffen, wurde die neue Marktsatzung der Stadt Altentreptow erstellt.

Darin inbegriffen sind alle Märkte, die durch die Stadt Altentreptow veranstaltet werden. Es gelten in Bezug auf die Sicherheitsbestimmungen, die zugelassenen Waren, die Art der Standplätze und Verkaufseinrichtung, des Verhaltens auf dem Markt, der Reinigung der Marktfläche und der Haftung die gleichen Regelungen für alle Märkte.

In Bezug auf die Höhe der Standgebühr und der Zulassungsvoraussetzung zum Markt unterscheidet sich der Wochenmarkt zu den Spezial- und Jahrmärkten. Für den Wochenmarkt wird eine Gebühr i.H.v. 3,00 € pro laufenden Meter des Verkaufsstandes erhoben. Bei den Spezial- und Jahrmärkten beträgt die Gebühr nur 1,00 €. Die Energiepauschale i.H.v. 7,50 € gilt für alle Märkte gleichermaßen.

Über den Entwurf der Marktsatzung der Stadt Altentreptow ist nun zu entscheiden.

Gemäß § 22 Ab. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V ist die Stadtvertretung für die

Entscheidung zuständig. Die Personen, die nach § 24 KV M-V dem Mitwirkungsverbot unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Satzung über die Märkte der Stadt Altentreptow gemäß beigefügter Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 5.7.3.00.3.4323 u. 4411 Bezeichnung: Mark/Entgelte f.d. Lieferung v. Strom und Mieten u. Pachten	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto : Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:	4323 = 1.200 € 4411 = 6.000 €	Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Höhe der zu erwartenden Erträge/Einzahlungen kann nicht genau beziffert werden. Bei den Entgelten für Strom ist mit überplanmäßigen Erträgen/Einzahlungen zu rechnen, da hier eine Erhöhung vorgenommen wurde. Bei den Standgebühren wurden bisher auch 3,00 € je lfd. Meter kassiert.			

Anlage/n

1	Satzung über die Märkte in der Stadt Altentreptow öffentlich
---	--

Satzung über die Märkte in der Stadt Altentreptow

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung Altentreptow am 23.05.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung einschließlich der Anlagen gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 GewO und die Spezial- und Jahrmärkte gemäß § 68 GewO. Die Stadt Altentreptow betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung. In Folge dieser Satzung sind mit dem Wortlaut „Märkte“ alle Märkte gemeint, die durch die Stadt Altentreptow betrieben werden.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Altentreptow jeweils dienstags und donnerstags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr statt. Die Marktzeiten können bei Bedarf verändert werden. Bei einem wichtigen Grund kann die Durchführung des Wochenmarktes ausgesetzt werden.
- (2) Die Spezial- und Jahrmärkte sind an keinen festen Ort oder Zeit gebunden. Zeitpunkt und Ort werden ortsüblich bekannt gegeben (vorrangig Internetseite).
- (3) Soweit die Marktzeiten und/oder die Marktfläche abweichend festgelegt werden, wird dies den Markthändlern bekannt gegeben.

§ 3

Zugelassene Waren

- (1) Auf den Märkten dürfen nur die Waren angeboten werden, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO und der Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegt sind.

- (2) Weiterhin dürfen auf den Spezial- und Jahrmärkten auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO ausgeübt werden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (4) Die Stadt Altentreptow behält sich vor, bestimmte Waren vom Verkauf auf den Märkten auszuschließen.

§ 4

Zulassung zum Markt

- (1) Jedermann, der gemäß § 3 zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 42, 55 und 56 GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bewerben.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann versagt werden, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler für die Teilnahme am Wochenmarkt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn:
 1. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter erheblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 2. ein Markthändler, die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 3. ein Händler die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält oder
 4. der Standplatz bei einer Dauererlaubnis wiederholt nicht benutzt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht übertragbar und jederzeit widerrufbar.

§ 5

Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Altentreptow. Die Stadt Altentreptow weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bereits zugewiesenen Standplatzes.

§ 6

Auf- und Abbau Wochenmarkt

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1, 5 Stunden vor Beginn der Wochenmarktzeit gem. § 2 Abs. 1 angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit von der Marktfläche entfernt sein und können anderenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche sind nur Verkaufswagen mit einer Gesamtlänge von maximal 8 m zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- (2) Die Marktfläche darf nicht mit Fahrzeugen mit einem Gewicht von über 7,5 t (einschließlich Ladung) befahren werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen einschließlich des erforderlichen Zubehörs sind weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen zu befestigen.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut lesbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in gut lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer des Markts haben mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Altentreptow zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, sowie die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet oder belästigt werden. Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf die Marktfläche zu bringen, ausgenommen Begleithunde,
 4. warmblutige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standflächen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Reinigung der Marktfläche

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche gebracht, liegen- oder zurückgelassen werden. Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.
- (2) Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung der Stadt Altentreptow vor Marktbeginn geräumt. Die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind im Winter während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf die Marktfläche abgelassen werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Altentreptow haftet für das Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Marktes erfolgt durch den Standinhaber auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt Altentreptow übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standplatzinhaber hält die Stadt Altentreptow von verkehrssicherungsrechtlichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.

§ 11

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen der Marktsatzung wird eine Standgebühr und eine Energiepauschale erhoben.
- (2) Für den Wochenmarkt wird eine Gebühr i.H.v. 3,00 € pro laufenden Meter des Verkaufsstandes erhoben.
- (3) Für die Spezial- und Jahrmärkte wird eine Gebühr i.H.v. 1,00 € pro laufenden Meter des Verkaufsstandes erhoben.
- (4) Für die Energiepauschale wird eine Gebühr i.H.v. 7,50 € erhoben.
- (5) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow behält sich Ausnahmen vor.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der einen Standplatz (Marktstand) auf einem Markt einnimmt.
- (2) Daneben haften gesamtschuldnerisch die Eigentümer der zum Verkauf angebotenen Waren.
- (3) Die Energiepauschale gemäß § 11 Abs. 1 wird nur fällig, sofern der Standinhaber von der zur Verfügung gestellten Energieversorgung Gebrauch macht.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Wochenmarkt mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Standplatzes und bei den sonstigen Marktveranstaltungen mit der Anmeldung.
- (2) Die Gebühr wird am Markttag fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als ihm zugewiesenen Standort aus anbietet und verkauft,
 2. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit von der Marktfläche entfernt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1-5 die Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet,
 4. entgegen § 7 Abs. 6 den Familiennamen und die Adresse bzw. Firmennamen und Firmenanschrift nicht aushängt,
 5. entgegen § 7 Abs. 6 Plakate und sonstige Reklame anbringt,
 6. den Verboten des § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
 7. entgegen § 9 Abs. 1-3 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung der Marktfläche nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Altentreptow vom 15.12.2015 außer Kraft.

Altentreptow, den 23.05.2023

Ellgoth

Bürgermeisterin

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche